

Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer

Änderung vom 25. März 2009

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 24. August 1992¹ über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer wird wie folgt geändert:

*Einfügen eines Kurztitels
(Liegenschaftskostenverordnung)*

Art. 1 Abs. 1

¹ Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden (Art. 32 Abs. 2 DBG).

*Art. 8
Aufgehoben*

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

25. März 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 642.116

